

**Antrag der gemeinsamen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Bürger für Eisenach
Eindämmen der Wahlplakate in Eisenach vom 21.08.2017****Sachverhalt:**

Durch den o.g. Antrag und entsprechenden Beschluss soll das Eindämmen von Wahlplakaten im Stadtgebiet Eisenach erreicht werden. Eine Stellungnahme durch die Verwaltung zum Antrag wurde bereits abgegeben. In der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2017 wurde wieder an den HFA zurückverwiesen und folgend das Amt 32 um eine weiterführende Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme des Amtes 32:

Die bereits abgegebene Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

I. Rechtslage

1. Ein Konstrukt „freiwillige“ Regelung, welche dann Satzungskraft erhalten soll, gibt es rechtlich nicht!

Soweit sich die Fraktionen im Stadtrat auf eine freiwillige Regelung einigen sollten, ist die Regelung nur für diese zutreffend und nicht für andere Parteien die z. B. bei Bundes- oder Landtagswahlen antreten und im Stadtgebiet Eisenach plakatieren wollen.

Die Stadt kann durch eine Plakatierungsverordnung oder eine Ergänzungen der bestehenden Regelungen in der Sondernutzungssatzung die Plakatierung eingehender regeln. Darüber hinaus bestünde auch die Möglichkeit der Regulierung durch eine Allgemeinverfügung der Oberbürgermeisterin in Ergänzung des bereits existenten Runderlasses des Thüringer Innenministeriums.

2. Unter Berücksichtigung der Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Rechtsstaat und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen im Rahmen der politischen Willensbildung müssen die durch Wahlsichtwerbung eintretenden Behinderungen der Straßenbenutzung in einem bestimmten Umfang hingenommen werden. Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien schränkt somit das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht.

Dabei braucht die zuständige Behörde jedoch die diesbezüglichen Wünsche der Parteien nicht unbeschränkt zu erfüllen, sie kann die Zahl der Wahlsichtplakate im Stadtgebiet beschränken und bestimmte Standorte ausnehmen.

Gleichwohl müssen die Plakatierungsmöglichkeiten hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen "gewissermaßen flächendeckend" Wahlwerbung im gesamtem Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben.

Die Rechtsprechung ist beim Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung uneinheitlich.

Das VG Aachen sieht es -jedenfalls in Großstädten- als ausreichend an, wenn mindestens eine Möglichkeit der Wahlsichtwerbung je 100 Einwohner für alle Parteien zur Verfügung stünde.

Demgegenüber vertritt das VG Gießen die Auffassung, dass jeder kandidierenden Partei je 100 Einwohner eine Plakatierungsmöglichkeit gegeben werden muss.

Ob das erforderliche Mindestmaß an Wahlwerbemöglichkeiten für die Parteien gewahrt ist, darf sich aber nicht nur auf die vorstehend genannten Quoten reduzieren, sondern muss die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Die Regulierung der Wahlkampfplakatierung und Festlegung einer etwaigen Höchstgrenze muss sich daher an objektiven Prüfungsmaßstäben und klaren materiellen Voraussetzungen messen lassen.

Bei der Vergabe von Stellplätzen (Anzahl) für Wahlplakate ist darüber hinaus das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.1974, Az. BVerwG VII C 42.72 „abgestufte Chancengleichheit“ zu berücksichtigen.

Eine formale Gleichbehandlung sowohl kleiner als auch großer Parteien ist unzulässig. Um jedoch für kleine Parteien nicht eine wirksame Wahlpropaganda auszuschließen, muss für jede Partei ein Sockel von mindestens 5 % der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen; es darf die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen.

II. Bestehende Regelung

In einem gemeinsamen Runderlass des TIM und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur wurde empfohlen, Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen grundsätzlich von der Erlaubnis- und Gebührenpflicht zu befreien. Als Zeitraum der erlaubnisfreien Sondernutzung wurde die Dauer der Wahlvorbereitungszeit (2 Monate) angegeben.

Dementsprechend wurden Wahlwerbeanlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Sondernutzungssatzung und § 5 Abs. 1 Nr. b der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenach von der Erlaubnis- und Gebührenpflicht befreit.

Insoweit zeigten die Parteien beim Ordnungsamt der Stadt Eisenach das Plakatieren von Wahlkampfwerbung an. Nach Zulassung der Parteien zur Wahl erhielten diese dann ein Informationsblatt mit Plakatierungshinweisen. Mit Ausnahme einzelner Plakatierungen von verschiedenen Parteien wurden die „Verhaltenshinweise“ des Informationsblattes eingehalten. Eine Rechtsbindung ergab sich aus dem Informationsblatt selbst nicht. Rechtliche Schranken finden Wahlkampfaktivitäten im Rahmen der „allgemeinen Gesetze“, bei der Plakatierung insbesondere durch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften. Eingriffstatbestände basieren hier überwiegend auf gefahrenabwehrrechtlichen Gründen, z. B. der Verwechslungsgefahr Plakat/Verkehrszeichen.

Bei der BT-Wahl 2017 haben 12 Parteien Plakatwerbung angezeigt. Eine Anzahl der Plakate wurde von den „Piraten“ mit 2292, der „Deutschen Mitte“ mit 300 und der „MLPD“ mit 250 angegeben, alle anderen Parteien machten zur Anzahl keine Angaben. Daneben wurden noch 45 sog. „Wesselmänner“ im Stadtgebiet genehmigt.

II. Rechtliche Lösung

1. Änderung der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung
2. Erlass einer Plakatierungsverordnung für die Stadt Eisenach gem. § 45 OBG
3. Erlass einer Allgemeinverfügung gem. § 35 Abs. 2 VwVfG

III. Möglichkeiten - Abwägung

1. Durch eine entsprechende Regelung sind u. a. die Anzahl der Plakate sowie von der Plakatierung ausgenommene Bereiche unter Beachtung der hierzu bestehenden Rechtsprechung in der Stadt Eisenach festzulegen. Nach Antragstellung durch die Parteien wird unter Berücksichtigung der abgestuften Chancengleichheit die Anzahl der Plakate pro Partei berechnet und durch die Verwaltung entsprechend beschieden. Durch die Anbringung von Siegeln oder Stempeln auf den Wahlkampfplakaten kann durch den Außendienst die Plakatierung kontrolliert werden.

Vorteile → Eindämmen der Wahlkampfplakatierung
Klare eindeutige und nachvollziehbare Regulierung

- Nachteile** → Bürokratischer Aufwand
- Änderung/Neufassung der bestehenden Regelung
 - Erheblicher Personalaufwand durch Antragsprüfung/ Berechnung, Bescheidung der Anträge und Kontrolle der Plakatierung.
- Gefahr von Rechtsstreiten insbes. zur Anzahl der Plakate
- Kosten (Personalkosten, Siegel- oder ähnliche Kosten)

2. Plakatwände

Entsprechend des Punktes 1 müssen auch hier zunächst die entsprechenden Regelungen geschaffen werden. Hinzukommend müssten Plätze und Orte der Wahlkampfplakate festgelegt werden.

- Vorteile** → Eindämmen der Wahlkampfplakatierung
Klare eindeutige und nachvollziehbare Regulierung
Durch die Plakatwände nur begrenzte Bereiche/Orte, wo Wahlkampfplakatierung stattfinden darf

- Nachteile** → Bürokratischer Aufwand
- Änderung/Neufassung der bestehenden Regelung
 - Festlegung der Flächen für Plakatwände/ Werbewirksamkeit der Aufstellorte
 - Erheblicher Personalaufwand durch Antragsprüfung/ Berechnung, Bescheidung der Anträge und Kontrolle der Plakatierung.
- Kosten
- Personalkosten s. o.
 - Kosten für Stellwände - wer trägt diese?
Bsp.: Aufstellen von „Wesselmännern“
Auf einen Wesselmann können 18 Wahlkampfplakate A 1 geklebt werden. Die Kosten für einen Wesselmann betragen ca. 350 €! Bei 1000 Plakaten würden dies ca. 56 Wesselmänner sein und ca. 20.000 € kosten!
- Gefahr von Rechtsstreiten z. B. zur Aufstellfläche und Anzahl der Plakate
- Verminderte Wahrnehmung der individuellen Wahlkampfaussagen der Parteien
- Vandalismus wird einfacher

IV. Fazit

Der Erlass einer PlakatierungsVO oder einer ähnlichen Regelung, welche u. a. die Anzahl der Wahlkampfplakatierung regulieren könnte, bedeutet einen hohen Genehmigungs-, Kontroll- und Kostenaufwand und wird seitens des Amts 32 als nicht umsetzbar angesehen.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung, welcher verbindliche und begründete Regelungen für die Stadt Eisenach beinhaltet, könnte eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften und des Erlasses des Thüringer Innenministeriums sein.

Auf Grund der hohen Akzeptanz der „freiwilligen“ Regelungen des Informationsblattes durch die plakatierenden Parteien und der bereits bestehenden Eingriffsmöglichkeiten aus den allgemeinen Gesetzen, insbesondere der StVO, ist aber derzeit eine weitergehende Regulierung aus Sicht des Amtes 32 nicht angezeigt.

F. Göpel

Amtsleiter